

Amtlicher Teil SVBL 7/07
Eigenverantwortung der Schule;
Entlastung für die Übernahme
von zusätzlichen Aufgaben
an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 7.6.2007 34 – 84 002/07

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen zur Eigenverantwortung der Schule gemäß §§ 32ff NSchG:

- Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen
 - Verlagerung dienstrechtlicher Befugnisse an die Schulen
- erhalten die Schulen beginnend ab 1.8.2007 zusätzlich zu den nach den Anlagen 1 und 2 ArbZVO-Lehr vorgesehenen Anrechnungen für die Leitung einer Schule und für Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben weitere Anrechnungsstunden im Rahmen der Erprobung eines Arbeitszeitmodells gem. § 21 ArbZVO-Lehr.

Der Umfang dieser zusätzlichen Anrechnungsstunden richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitlehrer-Einheiten, die sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden ergeben.

Als Grundzuweisung gibt es Anrechnungen in folgender Staffelung:

| Vollzeitlehrer-Einheiten | Anrechnungsstunden |
|--------------------------|--------------------|
| bis 19 | 1 |
| 20 bis 39 | 2 |
| 40 bis 59 | 3 |
| 60 und mehr | 4 |

Für die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse erhalten zum Schuljahresbeginn 2007/08 alle Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen zusätzlich zur Grundzuweisung eine Anrechnungsstunde. Zum Schuljahresbeginn 2008/09 erhalten auch die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und die Förderschulen mit mindestens 20 Vollzeitlehrer-Einheiten zusätzlich zur Grundzuweisung eine Anrechnungsstunde.

Wird ein Schulverbund gebildet, dem Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen mit jeweils weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten angehören, erhalten die Schulen des Schulverbunds bei einer Größe von insgesamt mindestens 20 Vollzeitlehrer-Einheiten zusätzlich zu den Zuweisungen für die einzelnen Schulen gemäß den beiden vorstehenden Absätzen zusammen zwei Anrechnungsstunden. Damit ist auch eine Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse durch die Schulen mit weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten abgedeckt.

Wird ein Schulverbund aus Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen gebildet, dem eine Schule mit mehr als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten angehört, so erhalten die Schulen des Schulverbunds ebenfalls zusammen zusätzlich zwei Anrechnungsstunden. Gehört dem Schulverbund nur eine Schule mit weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten an, erhalten die Schulen dieses Schulverbunds zusammen zusätzlich eine Anrechnungsstunde. Zum Schulverbund ergeht ein gesonderter Erlass.

Der Mehraufwand für die Einstellung von "Feuerwehr-Lehrkräften" ist bereits in der Grundzuweisung enthalten.

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Anrechnungsstunden soll zunächst als Arbeitszeitmodell für die Dauer von drei Jahren erprobt werden. Zudem kann im Rahmen dieses Arbeitszeitmodells die jeweilige Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte nach § 18 Abs. 1 ArbZVO-Lehr im Umfang der mit diesem Erlass gewährten Anrechnungen unterschritten werden.

Über die Verteilung der zusätzlichen Anrechnungsstunden entscheidet die Schule bzw. über die zwei Anrechnungsstunden für einen Verbund die Schulen des Verbunds.

Die zusätzlichen Anrechnungen für die Eigenverantwortung der Schule sind im Lehrerverzeichnis mit dem neuen Schlüssel 18 „Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule“ einzutragen.

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 27.8.2007; zusätzliche Stellen aufgrund des Nachtrags zum Haushaltsplan 2007

RdErl. d. MK v. 14.6.2007 – 34-84 002

In Ergänzung des Erlasses vom 4.4.2007 -Az.w.o.- erhalten Sie für folgende Aufgaben zusätzliche Stellen zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung:

1. Zum 1.8.2007 gewährte Anrechnungsstunden für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Regelungen zur Eigenverantwortung der Schule: 170 Stellen. Weitere 95 Stellen sind für die zum 1.8.2008 zu gewährenden Anrechnungsstunden vorgesehen.
2. Neueinrichtung und Erweiterung von Regionalen Konzepten zur Sonderpädagogischen Förderung: 32 Stellen und 15 Stellen aus der Reserve
3. Zusätzliche Kooperationsverbünde Hochbegabtenförderung: sieben Stellen aus der Reserve

In welchem Umfang die einzelnen Schulen betroffen sind, wird gesondert mitgeteilt.

Die Stellen werden wie folgt verteilt:

zu 1.: Eigenverantwortung der Schule

zu 2.: Sonderpädagogischen Förderung

Zwei weitere Stellen für die Abteilung Braunschweig werden umgewandelt, so dass zwei Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingestellt werden können.

zu 3.: Hochbegabtenförderung

Bei der Verteilung der Stellen auf die Schulen ist zu prüfen, wie diese Zusatzbedarfe auf der Grundlage des bereits erreichten Stands in der Unterrichtsversorgung abgedeckt werden.

Ggf. sind zusätzliche Stellen an Schulen mit größerem Einstellungsbedarf zu geben, für die ohne eine solche Verlagerung weitere Abordnungen und Versetzungen erforderlich wären.

Sofern eine Verschiebung zwischen den genannten Schulformen vorgenommen werden soll, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe ist so zu entscheiden, dass auch jetzt noch nicht bekannte Defizite bis zum Schuljahresanfang ausgeglichen werden können.

Wenn auf den Stellen Lehrkräfte an Grundschulen eingestellt werden sollen, kann dies nur mit unbefristet teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einer Vertragsstundenzahl von 25/28 vorgenommen werden. Nach drei Jahren erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis. Diese Lehrkräfte sind weiterhin auf den Stellen zu führen.

Diese Stellen bzw. daraus gebildete Arbeitsplätze an GS sind in EIS unter „Vermerk intern“ mit „Nachtrag MK vom 8.6.2007“ zu kennzeichnen.

Im Übrigen gilt der Bezugserlass, insbesondere auch die Nr. 1.7 über die Aufgaben der Personalplaner.

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. MK v. 31.5.2007 – 13.4-03 000 – VORIS 20480 –
(Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 23/2007 S. 487):

Bezug: a) Beschl. d. LReg vom 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)
— VORIS 20400 —

b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 1. 1996
(Nds.MBl. S. 184), zuletzt geändert durch RdErl. d. MI
v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 517)
— VORIS 20480 00 00 00 021 —

c) RdErl. v. 19. 1. 2004 (SVBl. S. 132), geändert durch RdErl.
v. 21. 6. 2004 (SVBl. S. 356)
— VORIS 20480 —

d) Erl. v. 15. 3. 2004 — 1034-03003 — (n. v.), geändert durch
Erl. v. 19. 7. 2004 — 1034-03003 — (n. v.)

e) RdErl. v. 6. 7. 2004 (SVBl. S. 353)
— VORIS 20480 —

f) Erl. v. 2. 11. 2005 — 13.4-03000 — (n. v.)

g) RdErl. v. 9. 1. 2006 (SVBl. S. 34)

— VORIS 20480 —

Entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4.1 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1. Nachgeordnete Behörden

Der LSchB, dem NiLS und der Niedersächsischen Schulinspektion werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten in ihrer Dienststelle übertragen.

2. Studienseminare

LSchB

Der LSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an den Studienseminaren beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten einschließlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Daneben werden der LSchB die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung an den Studienseminaren stehen.

3. Allgemein bildende Schulen

3.1 LSchB

Der LSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

3.2 Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs

Auf die Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14,
- g) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14,
- h) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung m2400003.fm

2/5

einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,

i) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.3 Gesamtschulen

Auf die Gesamtschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14,
- g) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14,
- h) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,
- i) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.4 Realschulen

Auf die Realschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.5 Hauptschulen

Auf die Hauptschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.6 Förderschulen

Auf die Förderschulen werden folgende dienstrechtliche

Befugnisse übertragen:

m2400003.fm

3/5

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.7 Grundschulen

3.7.1 Auf die Grundschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe eines von der LSchB zugewiesenen Beschäftigungsumfangs,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung)
- c) Verlängerung und Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

3.7.2 Auf die Grundschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen, soweit sie sich auf pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen:

Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen.

4. Berufsbildende Schulen

4.1 LSchB

Der LSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an berufsbildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

4.2 Auf die berufsbildenden Schulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- b) Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit nach § 18 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie die Verkürzung nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- c) erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,

- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe und auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14,
- f) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14,
- g) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses,
- h) Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts bzw. von vergleichbaren Beschäftigten.

m2400003.fm

4/5

5. Schulversuche

5.1 Personalkostenbudgetierung an Schulen

Den an dem Schulversuch „Personalkostenbudgetierung an Schulen (PKB)“ teilnehmenden Schulen werden übertragen die Befugnisse zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Beschäftigung von

- a) Vertretungslehrkräften,
- b) sonstigen stundenweise beschäftigten Lehrkräften (ohne katechetische Lehrkräfte),
- c) sonstigem, nichtlehrendem Personal.

5.2 „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“

Für die an dem Schulversuch „ProReKo“ teilnehmenden Schulen werden über die in Nummer 4.2 genannten Befugnisse hinaus folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 15,
- b) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A15,
- c) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 und bei Gewährung einer Zulage gemäß den Nummern 5 und 6 des Eingruppierungserlasses, sowie für Beamtinnen und Beamte bis zur BesGr. A 15 mit Amtszulage und für vergleichbare Beschäftigte:
- d) Abordnung und Versetzung,
- e) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 NBG,
- f) Entlassung auf eigenen Antrag gemäß § 38 NBG,
- g) Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (§§ 57, 60 NBG),
- h) Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§§ 51, 60 NBG),
- i) Änderung des Arbeitsvertrages,
- j) Abmahnung, Kündigung und Abschluss von Auflösungsverträgen
- k) Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus.

6. Ausnahmeregelungen und Maßgaben

6.1 Dienststellenleitungen

Von der Übertragung ausgenommen sind Dienststellenleitungen.

6.1.1 Seminarleiterinnen und Seminarleiter

Abweichend von Nummer 6.1 werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Seminarleiterinnen und Seminarleiter bis zur BesGr. A 14 auf die LSchB übertragen.

6.1.2 Schulleiterinnen und Schulleiter

Abweichend von Nummer 6.1 werden die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen auf die LSchB übertragen.

6.2 Sonderregelungen für allgemein- und berufsbildende Schulen

6.2.1 Die in den Nummern 3.2 bis 3.7.1 und 4.2 genannten dienstrechtlichen Befugnisse werden mit folgenden Maßgaben auf die Schulen übertragen:

6.2.1.1 Schulen mit weniger als 20 Vollzeitlehreinheiten

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 3.4 bis 3.6 und 3.7.1 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung der LSchB auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehreinheiten verfügen.

Dies gilt nicht für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften und für Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine stän-

m2400003.fm
5/5

dige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbünde).

Die Anzahl der maßgeblichen Vollzeitlehreinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden.

6.2.1.2 Aufgaben der LSchB

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse durch Dienstleistungen der LSchB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regelt die LSchB in Abstimmung mit dem MK.

Dies gilt nicht für die berufsbildenden Schulen der Region Hannover.

Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates gemäß § 79 Abs. 1 NPersVG bleibt hiervon unberührt. Die Schulen sind Dienststellen i. S. des § 2 Abs. 5 NGG und § 94 Abs. 1 SGB IX, soweit ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen.

6.2.2 Stellenbewirtschaftung, Mittelbewirtschaftung

Die Stellenbewirtschaftung obliegt der LSchB, soweit nicht im Rahmen von Schulversuchen Sonderregelungen gelten. Sie legt im Rahmen der Vorgaben des MK fest, welche Stellen für die einzelnen Schulen ausgeschrieben werden. Die Mittelbewirtschaftung obliegt der LSchB, soweit die Schulen nicht über ein Budget verfügen.

6.2.3 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.

6.2.4 Schulen in Trägerschaft des Landes

Ausgenommen sind die Schulen in den Landesbildungszentren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2007 in Kraft.

7.2 Abweichend hiervon treten Nummer 3.2 Buchst. b und Nummer 3.3 Buchst. b für den Einstellungstermin 1. 2. 2008, Nummer 3.4 Buchst. b, Nummer 3.5 Buchst. b, Nummer 3.6 Buchst. b und Nummer 3.7 Buchst. b für den Einstellungstermin 1. 8. 2008 und Nummer 3.4 Buchst c bis f, Nummer 3.5 Buchst. c bis f, Nummer 3.6 Buchst. c bis f und Nummer 3.7.1 Buchst. c bis f am 1. 8. 2008 in Kraft.
7.3 Die Bezugerlasse zu c, d, f und g sowie Nummer 1 des Bezugerlasses zu e werden aufgehoben.

Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen

RdErl. d. MK v. 9.6.2007 – 25-80 009 – VORIS 22410

Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung.

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen werden nachfolgend erweitert. Dabei entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugerlasse weiterhin vollständig anwendet. Will sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr eingeräumten Entscheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten schuleigene Regelungen an die Stelle bisheriger Erlassregelungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume trifft nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach §§ 32 ff. NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

I.

Für folgende Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

1. Die Arbeit in der Grundschule
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 85) – VORIS 22410
 - 1.1 Nr. 3.6 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit dem Kindergarten),
 - 1.2 Nr. 4.1.7 Satz 1 (Umfang zusätzlicher Fördermaßnahmen),
 - 1.3 Nr. 4.2.4 (Kontingentsstudenten) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Zuständigkeit entscheiden kann, die Kontingentsstudenten einzuführen und
 - 1.4 7.2 Satz 1 Halbsatz 1 (Zeitpunkt der Information der Erziehungsberechtigten über das Verfahren der Schullaufbahneempfehlung).
2. Die Arbeit in der Hauptschule
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 94) – VORIS 22410
 - 2.1 Anlage zu Nr. 4 (Studenten) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 - 9 sowie die Gesamtsumme von 149 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden müssen; die Pflichtstundenerteilung im 10. Schuljahrgang bleibt hiervon unberührt,
 - 2.2 Nr. 4.1 Abs. 1, 3 und 4 (Lehrereinsatz),
 - 2.3 Nr. 4.2 Satz 1 (Umfang freier Unterrichts- und Arbeitsformen in der Eingangsphase),
 - 2.4 Nr. 4.3 (Informationstechnische Grundausbildung) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheidet, in welchen Fachbereichen und welchen Schuljahrgängen die Grundbildung vermittelt wird,
 - 2.5 Nr. 4.4 (Verfügungsstunden) mit der Maßgabe, dass zusätzliche Lehrerstunden nicht beansprucht werden können,
 - 2.6 Nr. 4.7 Sätze 1 und 2 (Berufsorientierende Maßnahmen),
 - 2.7 Nr. 4.8 Sätze 1 und 2 (Epochale Anordnung des Unterrichts),

- 2.8 Nr. 4.10 Abs. 2 (Wahlpflichtkurs) mit der Maßgabe, dass von den zu wählenden Fachbereichen und Fächern und von dem Schuljahrgang, jedoch frühestens ab dem 7. Schuljahrgang, abgewichen werden kann, und dass ermöglicht wird, anstelle zweier zweistündiger Wahlpflichtkurse einen vierstündigen Wahlpflichtkurs einzurichten,
- 2.9 Nr. 5.3 Abs. 1 und 3 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und die Schule entscheidet, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden,
- 2.10 Nr. 6.1 Satz 2 (Dienstbesprechungen) und
- 2.11 Nr. 7.2 (Informationsveranstaltungen) mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.
3. Die Arbeit in der Realschule
Bezug RdErl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 100) – VORIS 22410
- 3.1 Anlage zu Nr. 3 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 - 10 sowie die Gesamtsumme von 179 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss,
- 3.2 Nr. 3.3 Abs. 3 (Wahlpflichtkurse) mit der Maßgabe, dass statt zweier jeweils zweistündiger Wahlpflichtkurse ein vierstündiger Wahlpflichtkurs eingerichtet werden kann,
- 3.3 Nr. 3.6 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 3.4 Nr. 3.7 Satz 1 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 3.5 Nr. 3.8 Satz 2 Halbsatz 1 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 9),
- 3.6 Nr. 4.12 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 3.7 Nr. 6.5 Abs. 1 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden,
- 3.8 Nr. 6.6 Satz 1 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, ob in einem Fach nach Nr. 6.5 Abs. 1 weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden und nach Nr. 6.5 Abs. 2 eine schriftliche Lernkontrolle durch eine andere Form der Lernkontrolle ersetzt wird,
- 3.9 Nr. 7.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen) und
- 3.10 Nr. 8.3.1 (Informationsveranstaltungen) mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.
4. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 107) – VORIS 22410
- 4.1 Nr. 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.7.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge nach den Studentafeln 1 (Anlage 1) und 2 (Anlage 2) vornehmen kann,
- 4.2 Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (Studentafel, freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 4.3 Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 4.4 Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- 4.5 Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),
- 4.6 Nr. 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 4.7 Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht),
- 4.8 Nrn. 6.4, 6.5 und 6.7 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigem Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr, in einem zweistündigen Fach mit Ausnahme des Fachs Sport mindestens eine schriftliche Lernkontrolle je Schulhalbjahr und in einem nur ein Schulhalbjahr unterrichteten Fach eine oder zwei schriftliche Lernkontrollen nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu

dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

4.9 Nr. 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und

4.10 Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

5. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 115) – VORIS 22410

5.1 Nr. 3.2 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.3.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge nach den Studentafeln 1 (Anlage 1) vornehmen kann,

5.2 Nr. 3.3.5 (Einsatz der Lehrkräfte),

5.3 Nr. 3.3.6 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),

5.4 Nr. 3.3.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),

5.5 Nr. 3.3.8 (Freiarbeit),

5.6 Nr. 3.3.9 (Epochalunterricht),

5.7 Nr. 4.7 Satz 1 Halbsatz 2 (Umfang von Projektunterricht),

5.8 Nr. 6.4 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigem Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr, in einem zweistündigen Fach mit Ausnahme des Faches Sport mindestens eine schriftliche Lernkontrolle je Schulhalbjahr und in einem nur ein Schulhalbjahr unterrichteten Fach eine oder zwei schriftliche Lernkontrollen nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

5.9 Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen) und

5.10 Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

6. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 122) – VORIS 22410

6.1 Nr. 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge nach den Studentafeln 1 (Anlage 1) vornehmen kann,

6.2 Nr. 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),

6.3 Nr. 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),

6.4 Nr. 3.2.5 (Fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),

6.5 Nr. 3.2.6 (Epochalunterricht),

6.6 Nr. 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),

6.7 Nr. 3.2.8 (Freiarbeit),

6.8 Nr. 4.7 Satz 1 Halbsatz 2 (Umfang von Projektunterricht),

6.9 Nrn. 6.4, 6.5 und 6.7 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr, in einem zweistündigen Fach mit Ausnahme des Faches Sport mindestens eine schriftliche Lernkontrolle je Schulhalbjahr und in einem nur ein Schulhalbjahr unterrichteten Fach eine oder zwei schriftliche Lernkontrollen nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

6.10 Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und

6.11 Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

7. Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen

Bezug: RdErl. d. MK v. 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 75) – VORIS 22410

7.1 Nr. 4 Satz 1 (Ankündigung schriftlicher Arbeiten),

7.2 Nr. 6 Satz 1 (Korrekturzeiten),

7.3 Nr. 7 (Bewertung schriftlicher Arbeiten) so weit dort das Verbot von Zwischennoten anzuwenden ist und

7.4 Nr. 9 Satz 2 (Gelegenheit zu einer Ersatzleistung).

8. Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

- Bezug: RdErl. d. MK v.16.3.2004 (SVBl. S. 219) – VORIS 22410
- 8.1 Nr. 2.5 Abs. 3 (Bildung zusätzlicher Klassen ohne zusätzliche Ressourcen)
9. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen
Bezug: RdErl. d. MK v. 9.2.2004 (SVBl. S. 128) – VORIS 22410
- 9.1 Nrn. 3.1, 3.3 und 3.6 (Bildung von Klassen) mit der Maßgabe, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der Pflichtunterricht nach Studententafel sichergestellt ist.
10. Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
Bezug: RdErl. d. MK v. 4.10.2005 (SVBl. S. 560) – VORIS 22410
- 10.1 Abschnitt 2 und 3 (Entwicklung und Setzung besonderer Schwerpunkte bei der Förderung)
11. Grundsätze zum Schulsport
Bezug: RdErl. d. MK v. 1.1.2005 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410
- 11.1 Abschnitt 2 (Befreiung vom Sportunterricht) und
- 11.2 Nr. 3.5 (Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule).
12. Unterrichtsorganisation
Bezug: RdErl. d. MK v.20.8.2005 (SVBl. 2006 S. 12) – VORIS 22410
- 12.1 Nr. 1 (Dauer der Unterrichtsstunden),
- 12.2 Nrn. 2.1 und 2.2 (Fünftageweche an den allgemein bildenden Schulen) mit der Maßgabe, dass das Verfahren nach Nr. 2.3 zu beachten ist und
- 12.3 Nr. 5.2 (Staffelung Unterrichtszeiten).
13. Schulfahrten
Bezug: RdErl. d. MK v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38) – VORIS 22410
- 13.1 Nr. 2 (Dauer von Schulfahrten),
- 13.2 Nr. 3 (Zielorte von Schulfahrten),
- 13.3 Nr. 4 (Schullandheimaufenthalte) und
- 13.4 Nr. 5 (Schüleraustauschfahrten ins Ausland).
14. Durchführung von Dienstbesprechungen und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
Bezug: RdErl. d. MK v. 16.6.2003 (SVBl. S. 195) – VORIS 20411
15. Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs
Bezug: RdErl. d. MK v. 2.6.2006 (SVBl. S. 250) – VORIS 22410
- 15.1 Nrn. 1, 2 und 3 (Aufgabenbeschreibung)
16. Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs
Bezug: RdErl. d. MK v. 2.6.2006 (SVBl. S.249) – VORIS 22410
- 16.1 Nr. I (Aufgabenbeschreibung)
17. Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen
Bezug: RdErl. d. MK v. 16.12.2004 (SVBl. 2005, S. 76) – VORIS 22410
18. Einführung des Curriculums „Mobilität“ in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.9.2002 (SVBl. S. 384) – VORIS 22410
19. Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen
Bezug: RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 133) – VORIS 22410
20. Fitnesslandkarte
Bezug: RdErl. d. MK v. 7.10.2005 (SVBl. S. 567) – VORIS 22410

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen
Bezug: RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125) – VORIS 22410
2. Dokumentation der individuellen Lernentwicklung
Bezug: RdErl. d. MK v. 13.4.2004 (SVBl. S. 270) – VORIS 22410

III.

Dieser Erlass tritt am 1.8.2007 in Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 2.6.2007-21-82163

-82164

-82165

-82166

-82181 – VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2006-21-82150/6

(SVBl. 10/2006, S. 370ff.) – VORIS 22410

Zum 1.8.2007 werden in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Hauptschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien Kerncurricula in den nachstehend genannten Fachbereichen bzw. Fächern für alle Schuljahrgänge verbindlich eingeführt:

Förderschule Fachbereiche Kommunikation /

Schwerpunkt Deutsch, Mathematik,

Geistige Entwicklung Sachunterricht, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten

Hauptschule Biologie, Chemie, Physik, Sport

Realschule Biologie, Chemie, Physik, Sport

Integrierte Gesamtschule Sport

Gymnasium Biologie, Chemie, Physik, Sport

Abweichend davon werden zum 1.8.2007 die Kerncurricula für die naturwissenschaftlichen Fächer im Gymnasium für die Schuljahrgänge 5 - 8, ab dem 1.8.2008 für den Schuljahrgang 9 und ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 10 verbindlich. Diese abweichende Regelung gilt auch für die entsprechenden Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer und Fachbereiche die Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der Schule für geistig Behinderte für die Schuljahrgänge 1 - 9, die Curricularen Vorgaben der Schuljahrgänge 5/6 sowie die Rahmenrichtlinien für die Schuljahrgänge 7 - 10, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird im Juli je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Juli im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/> heruntergeladen werden.

Dreiwöchige Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an französischen Schulen im Frühjahr 2008

RdErl. d. MK vom 23.5.2007 - 47 - 50 121/1-7 F.

Im Schuljahr 2007/2008 wird wieder deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit geboten, drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren. Folgender Termin ist vorgesehen:

im Frühjahr 2008 vom 17.3.2008 bis 4.4.2008.

Zur Teilnahme an dem Programm können sich vor allem Lehrkräfte der Sekundarbereiche I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – bewerben, die die Lehrbefähigung für das Fach Französisch besitzen. An dem Programm können aber auch Lehrkräfte mit anderen Fächern teilnehmen, sie müssen jedoch über so gute französische Sprachkenntnisse verfügen, dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können. Bewerben können sich ebenfalls Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen. Diese müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden. Voraussetzung für alle Bewerbergruppen ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung).

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Frankreich müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst tragen. Nach § 23 Abs. 2 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Abteilung der Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 5 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser Einjahresfrist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthalts beantragen.

Bewerberinnen und Bewerber, denen vom Pädagogischen Austauschdienst eine französische Gastschule benannt wird, müssen umgehend ihre Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen, da die Bewerbung diesen Antrag nicht beinhaltet.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Abteilungen der Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter www.kmk.org/pad/home.htm abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter pad.ebers@kmk.org ist möglich. Die Unterlagen sind dreifach auf dem Dienstwege einzureichen.

Die Abteilungen der Landesschulbehörde werden gebeten, mir die Bewerbungen in Frage kommender Lehrkräfte bis zum

10.12.2007

vorzulegen.

Der Pädagogische Austauschdienst bittet um Überlassung eines Berichtes nach Abschluss des Hospitationsaufenthalts in Frankreich.

Neue Kurse im Programm des NiLS

NiLS-Veranstaltung Nr. 07.42.03

Fachkunde im Strahlenschutz – Neuerwerb der Qualifikation für die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten an Schulen

Jede Schule, in der im Unterricht mit radioaktiven Stoffen oder mit Schulröntgeneinrichtungen umgegangen wird, muss mindestens eine fachkundige Strahlenschutzbeauftragte oder einen fachkundigen Strahlenschutzbeauftragten bestellen. Die zweieinhalb tägige Veranstaltung dient dem Neuerwerb der zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Qualifikation und Fachkundebescheinigung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die physikalischen und rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes praxisnah informiert.

Zielgruppe:

Die Veranstaltung wendet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die an ihren Schulen als Strahlenschutzbeauftragte eingesetzt werden sollen und auch nach altem Recht noch nie die Fachkunde im Strahlenschutz erworben haben. Sie sollen über ein abgeschlossenes Studium der Physik oder Chemie (Lehramt oder Diplom) oder einen sonstigen Ausbildungsgang mit dem Nachweis verfügen, dass darin die physikalischen Grundlagen der Kernphysik behandelt worden sind.

Nach Eingang der Anmeldung im NiLS erhalten die Lehrkräfte einen Fragebogen, mit dem die erforderlichen Voraussetzungen abgefragt und durch die Schulleitung bestätigt werden.

Erwerb der Fachkundebescheinigung:

Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung durch das NiLS ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Arbeitseinheiten der Veranstaltung, die mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle (multiple choice) abschließt.

Diese Veranstaltung ist vom Niedersächsischen Umweltministerium genehmigt.

NiLS-Veranstaltungs-Nr.: 07.42.03

Anmeldeschluss: 31.8.2007

Anmeldung: online -> <http://vedab.nibis.de>

Veranstaltungstermin: 15.10.2007 - 17.10.2007

Veranstaltungsort: relexa hotel GmbH, Bad Salzdetfurth

Leitung: Dr. Jan-Willem Vahlbruch